

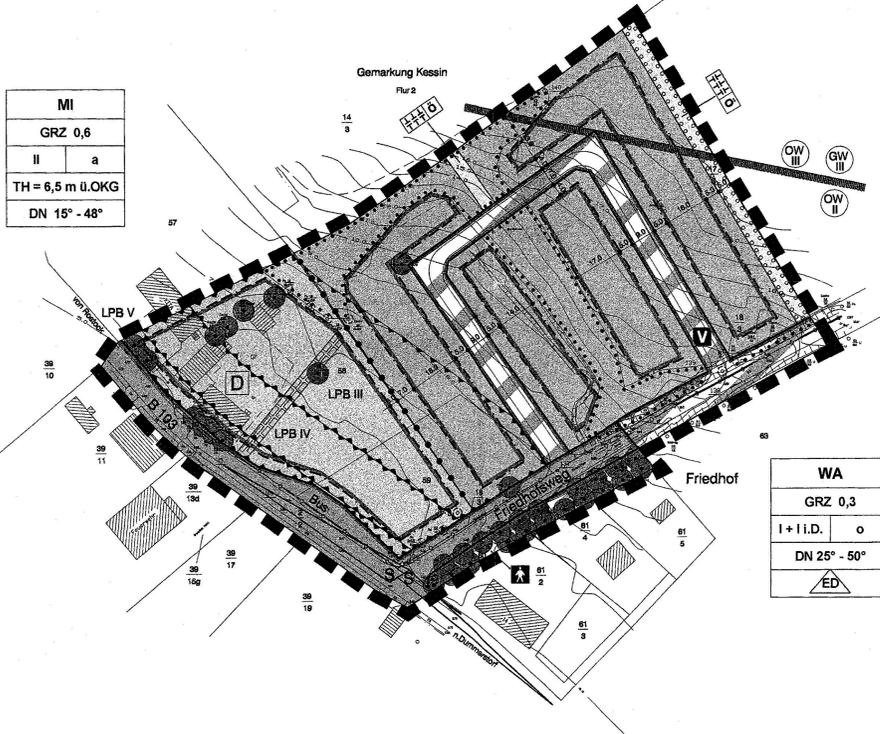
SATZUNG DER GEMEINDE KESSIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 6

- ORTSMITTE - NORDÖSTLICH DER B 103, NORDWESTLICH DES FRIEDHOFSWEGES IN KESSIN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVO Bl. M-V S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.09.98 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 - Ortsmitte - nordöstlich der B 103, nordwestlich des Friedhofsweges in Kessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



MI	
GRZ	0,6
II	a
TH	6,5 m ü.Ö.KG
DN	15° - 48°



WA	
GRZ	0,3
I + I.I.D.	o
DN	25° - 50°

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan, M. 1 : 1.000 vom August 1997
Vermessungsbüro Harberg & Schmidt
Harichdorf 3, 18146 Rostock
Tel.: 0381 / 609590, Fax: 0381 / 609593
Lagezeit: Claus-Krüger, Höhenbezugs: NN

Planverfasser
Bauleitplanung:



Verfasser
Grünordnungsplan:



Büro für Landschaftsarchitektur Lämmel
Freiraumplanung + Landschaftsplanung + Umweltschutz
Goethestraße 17, 18058 Rostock, Tel.: 0381 - 4909982, Fax: 4909983

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (GGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (GGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (GGBl. 1991 I S. 56).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Allgemeine Wohngebiete	WA	(§ 4 BauNVO)
Mischgebiete	MI	(§ 6 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier 2)
I + I.I.D.	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier 1 und 1 im Dachgeschoss)
TH	Traufhöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise
DN	Dachneigung
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

—	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V	Verkehrsberuhigter Bereich
A	Gehweg zum Friedhof

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

—	Grünflächen
○	öffentliche Grünflächen
+++	Schutzgrün

Zweckbestimmung:

GW	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
OW	Schutzgebiet für Oberflächengewässer
III	Schutzzone III
II	Schutzzone II

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

□	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
---	--

Zweckbestimmung:

GW	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
OW	Schutzgebiet für Oberflächengewässer
III	Schutzzone III
II	Schutzzone II

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
□	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

●	Erhaltung von Bäumen
○	Bäume, Bestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

—	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Versorgungsbetriebe (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
□	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmpegelbereich II (LPB II) und III (LPB III) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

△	Sichtdreieck
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

—	II. KENNZEICHNUNGEN
—	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

○	unterirdisch, hier: Gas
—	vorhandene Höhe nach NN
—	vorhandene Flurstücksgrenze
58	Flurstücksbezeichnung
+	Bemaßung
—	vorhandene hochbauliche Anlage
D	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB)
—	Höhenlinie, voller Meter, mit Höhenangabe

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

○	unterirdisch, hier: Gas
—	vorhandene Höhe nach NN
—	vorhandene Flurstücksgrenze
58	Flurstücksbezeichnung
+	Bemaßung
—	vorhandene hochbauliche Anlage
D	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB)
—	Höhenlinie, voller Meter, mit Höhenangabe

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig: bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO; nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Im Mischgebiet (MI) sind zulässig: bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 6 BauNVO; nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 1 Abs. 5 BauNVO) Im Lärmpegelbereich IV südöstlich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind im Erdgeschoss Wohnungen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)
- Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind in den Baugebieten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)
- Als abweichende Bauweise im Mischgebiet (MI) ist eine geschlossene Bebauung an der B 103 zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche und der Baugrenze an der Friedhofsweg zur Baugrenze an der nordwestlichen Baugrenze zu errichten; eine offene Bauweise ist in diesem Bereich zulässig, wenn die Zwischenräume der Gebäude durch Nebengebäude oder Mauern mit einer Höhe von mindestens 2,30 m geschlossen werden.
- Zwischen Carports und Garagen und der Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.
- Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von der vorhandenen Geländeoberfläche an der Straßenseite des Gebäudes bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- In den allgemeinen Wohngebieten (WA) darf die Sockelhöhe auf der Hangseite 0,50 m nicht überschreiten.
- Bei Einzelhäusern darf eine Grundstücksgröße von 540 m² und bei Doppelhaushäusern eine Grundstücksgröße von 350 m² nicht unterschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig mit Ausnahme hochstämmiger Bäume.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 86 BauO M-V

- Alle Hauptdachflächen von Wohngebäuden sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen zu decken. Schieferdachdeckung wird zugelassen.
- Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz- oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Im Giebelbereich oberhalb der Traufhöhe, an den Giebelwänden und an Nebengebäuden und Garagen sind auch Holzverkleidungen zulässig. Holzverkleidung des gesamten Gebäudes ist nur zulässig, wenn die Fassaden einen hellen Farbton erhalten.
- Zäune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
- Müllsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einsehbar sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- PKW-Stellplätze sowie Wege innerhalb von Grünflächen sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen. Das von Dächern und versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Als Grünfläche am Nordostrand des Plangebietes ist ein 5 m breiter Streifen zu einer Feldhecke zu entwickeln. Dazu sind heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb dieser Strauchgruppe sind großkronige Bäume gemäß Pflanzenliste mit einem Anteil von ca. 1% der Pflanzenanzahl fachgerecht zu pflanzen. Im Mischgebiet ist an der Nordostgrenze eine 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen. Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Bepflanzungen mit festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind diese Flächen nicht anzurechnen. Für die Pflanzgebote im Plangebiet gelten folgende Mindestpflanzqualitäten (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen andere Angaben erfolgen): Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 bis 125 cm. Bei Pflanzungen im Plangebiet sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Hecken aus Koniferen werden ausgeschlossen.

Pflanzenliste	Quercus robur
Baumarten	Tilia cordata
Stiel-Eiche	Fragaria excelsior
Winter-Linde	Acer-pseudoplatanus
Esche	Sorbus aucuparia
Berg-Ahorn	Sorbus intermedia
Eberesche	Schwedische Mehlbeere
Schwedische Mehlbeere	Vogelkirsche
Vogelkirsche	Cornus sanguinea
	Prunus spinosa
	Crataegus laevigata
	Euonymus europaeus
	Corylus avellana
	Viburnum opulus
	Rosa rubiginosa
	Cornus mas
	Salix caprea

Straucharten	Cornus sanguinea
Roter Hartriegel	Prunus spinosa
Schlehe	Crataegus laevigata
Weißdorn	Euonymus europaeus
Pfaffenhütchen	Corylus avellana
Hassel	Viburnum opulus
Schneeball	Rosa rubiginosa
Wein-Rose	Cornus mas
Kornelkirsche	Salix caprea
Sal-Weide	

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Innerhalb der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist die vorhandene Feldhecke dauerhaft zu erhalten sowie bei Verlust zu ergänzen. Die vorhandenen Bäume und die Feldhecke sind vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgraben und Ausschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich von Baumkronen hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu realisieren: - in der Gemeinde Kessin, Gemarkung Kessin, Flur 3; Mahd von 2 ha Wiese; - in der Gemeinde Kessin, Gemarkung Beselin, Flur 1; Grabenrückbau im Quellmoor durch 4 Grabenabdichtungen; - in der Nachbargemeinde Papendorf, Gemarkung Gragepshof, Flur 1; Mahd von 12 ha Feuchtwiesen bei Gragepshof; Ausbau von 50 m Zufahrtswegen zur Wiesensbewirtschaftung, Errichtung von 3 Stauwerken zum Grabenrückbau in den Feuchtwiesen bei Gragepshof. Die Maßnahmen werden allen bisher unbebauten Baugrundstücken zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit der Baugrund dies zuläßt.
- In den als LPB III - V (Lärmpegelbereich III - V) dargestellten Flächen sind die Gebäude so anzuordnen und es sind solche baulichen Vorkehrungen zu treffen, daß gesichert wird, daß die Mindestanforderungen der DIN 4109 an die Luftschalldämmung von Außenbauten erfüllt werden: An den Gebäuden ist durch bauliche Maßnahmen zu sichern, daß an den Fassaden, mit Ausnahme von Nordost- und Ostfassaden, folgende erforderliche resultierende Schalldämm-Maße eingehalten werden: bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, bei Übernachtungsräumen im LPB III 35 dB, im LPB IV 40 dB; bei Büroräumen und Wohnungen im LPB III 30 dB und im LPB IV 35 dB. Im LPB V sind Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume, Büroräume und Ähnliches nicht zulässig. Fenster von Schlafräumen sind im LPB III und im LPB IV nur an der Nordost- und Ostseite der Gebäude zulässig.

HINWEISE

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. 01. 1998 (GVBl. M-V S. 13), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Erdsticker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauauftragne des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbereichsamt als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelteile auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefarbeiten mit entsprechendem Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsamt zu benachrichtigen.
- Am Haus Nr. 12 (vorhandenes Wohngebäude) befindet sich ein Höhenfestpunkt. Die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarke darf nicht gefährdet werden, es sei denn notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarke. Falls die angegebene Vermessungsmarke durch Bauarbeiten gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie - abartiger Geruch - anomale Färbung - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten - Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angefahren, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodens nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1990 (BGBI. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen. Über die Bodenkontaminationen ist das Amt für Umweltschutz zu informieren.
- Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind wiederzuverwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung „Warnow“ verboten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.09.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 03.09.98 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.09.98 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 03.09.98 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.11.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.11.98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 03.09.98 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legentlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.09.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dater haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.11.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.11.98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.11.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.11.98 gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 17.02.1999 Az. 116/4010.1305 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.11.98 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 03.11.98 bestätigt.

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kessin, 17. 2. 1999
Bürgermeisterin
Kessin, 03.09.98
Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.09.98 bis zum 03.11.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.11.98 in Kraft getreten.

Kessin, 17. 2. 1999
Bürgermeisterin
Kessin, 03.09.98
Bürgermeisterin

15. Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu realisieren: - in der Gemeinde Kessin, Gemarkung Kessin, Flur 3; Mahd von 2 ha Wiese; - in der Gemeinde Kessin, Gemarkung Beselin, Flur 1; Grabenrückbau im Quellmoor durch 4 Grabenabdichtungen; - in der Nachbargemeinde Papendorf, Gemarkung Gragepshof, Flur 1; Mahd von 12 ha Feuchtwiesen bei Gragepshof; Ausbau von 50 m Zufahrtswegen zur Wiesensbewirtschaftung, Errichtung von 3 Stauwerken zum Grabenrückbau in den Feuchtwiesen bei Gragepshof. Die Maßnahmen werden allen bisher unbebauten Baugrundstücken zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

16. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit der Baugrund dies zuläßt.

17. In den als LPB III - V (Lärmpegelbereich III - V) dargestellten Flächen sind die Gebäude so anzuordnen und es sind solche baulichen Vorkehrungen zu treffen, daß gesichert wird, daß die Mindestanforderungen der DIN 4109 an die Luftschalldämmung von Außenbauten erfüllt werden: An den Gebäuden ist durch bauliche Maßnahmen zu sichern, daß an den Fassaden, mit Ausnahme von Nordost- und Ostfassaden, folgende erforderliche resultierende Schalldämm-Maße eingehalten werden: bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, bei Übernachtungsräumen im LPB III 35 dB, im LPB IV 40 dB; bei Büroräumen und Wohnungen im LPB III 30 dB und im LPB IV 35 dB. Im LPB V sind Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume, Büroräume und Ähnliches nicht zulässig. Fenster von Schlafräumen sind im LPB III und im LPB IV nur an der Nordost- und Ostseite der Gebäude zulässig.

18. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. 01. 1998 (GVBl. M-V S. 13), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Erdsticker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauauftragne des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

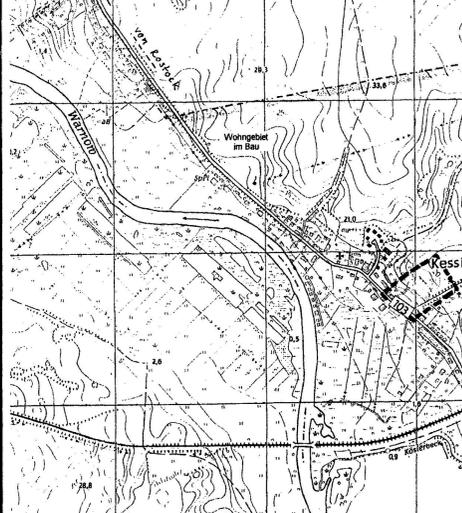
19. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbereichsamt als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelteile auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefarbeiten mit entsprechendem Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsamt zu benachrichtigen.

20. Am Haus Nr. 12 (vorhandenes Wohngebäude) befindet sich ein Höhenfestpunkt. Die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarke darf nicht gefährdet werden, es sei denn notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarke. Falls die angegebene Vermessungsmarke durch Bauarbeiten gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

21. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie - abartiger Geruch - anomale Färbung - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten - Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angefahren, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodens nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1990 (BGBI. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen. Über die Bodenkontaminationen ist das Amt für Umweltschutz zu informieren.

22. Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind wiederzuverwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

23. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung „Warnow“ verboten.



KESSIN
Landkreis Bad Döberan / Land Mecklenburg-Vorpommern
Bebauungsplan Nr. 6
Ortsmitte
nordöstlich der B 103, nordwestlich des Friedhofsweges
Kessin, 03.09.98
03.11.98
Bürgermeisterin
Kessin, 03.09.98
03.11.98
Bürgermeisterin